

Vollständiger Ersatz durch Revisionsunterlage aus 1. Planänderung

Anhang 3

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Arten des Anhang IV

Insgesamt vierzehn Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für den Untersuchungsraum bekannt bzw. zu erwarten (vgl. Anhang 2) und für das Vorhaben von Relevanz. Die Betroffenheit der Arten wird als ökologische Gilde (Gehölzgebundene Fledermausarten) sowie einzeln je Art anhand von Formblättern ermittelt.

Säugetiere

Fledermäuse

Gehölzgebundene Fledermausarten Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i> Typische Baumfledermausarten bewohnen in kleinen Gruppen, manchmal auch in größeren Gruppierungen, alte (Specht-) Höhlen in Bäumen; nutzen aber auch Gebäude und manchmal Nistkästen als Quartier. Als Winterquartier bevorzugen diese Baumhöhlen für ihren Winterschlaf. Die Tiere paaren sich zwischen August und Oktober. Ab Juni bringen die Weibchen ein bis zwei Jungen zur Welt. Die Tiere gehen kurz vor Dämmerungsanbruch – im Spätherbst auch am Tage – auf Jagd. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Nachtfaltern, Grillen und Käfern. <i>Vorkommen in Brandenburg</i> In Brandenburg ist die Mopsfledermaus zwar im ganzen Land, jedoch mit einer ungleichen Verteilung nachgewiesen. Aus den meisten Gebieten sind nur Einzelfunde bekannt. Das bedeutendste Verbreitungsgebiet liegt südlich von Berlin (Teubner et al., 2008). Das Braune Langohr wurde in Brandenburg flächendeckend nachgewiesen. Die Vorkommen dieser Art halten sich schon lange auf relativ hohem Niveau (Teubner et al., 2008). Das gesamte Land BB gehört zum Verbreitungsgebiet der Großen Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), jedoch scheint <i>Myotis brandtii</i> nicht flächendeckend vorzukommen und nirgends häufig zu sein. Nach gegenwärtiger Kenntnis scheint <i>Myotis brandtii</i> besonders Mischwälder, insbesondere reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder auf feuchteren Standorten. Begünstigend auf die Ansiedlung wirken sich kleine stehende oder

Gehölzgebundene Fledermausarten

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

langsam fließende Gewässer aus.

In Brandenburg ist die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) überall nachgewiesen und stellenweise häufig. Insgesamt sind Vorkommen von 487 MTB/Q (44,8 % der Landesfläche) bekannt (Teubner et al., 2008).

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, in denen sie Jagd, ebenso über Waldgewässern. Der Bestand adulter Weibchen des Großen Mausohr wird aktuell im Land Brandenburg auf ca. 1.200 Tiere geschätzt (Teubner et al., 2008).

In Brandenburg ist die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) weit verbreitet. Teubner et al. (2008) stellte für den Bezirk Frankfurt (O.) eine lückige Verbreitung fest. Nach Teubner et al. (2008) traf die Fransenfledermaus in der Uckermark regelmäßig sowohl in Winterquartieren als auch in Wochenstuben an.

Der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) gehört zu den selteneren Fledermausarten Brandenburgs. Winternachweise gibt es aus Brandenburg nicht (Teubner et al., 2008).

Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) reproduzieren in Deutschland vor allem nordöstlich der Elbe. Ganz Brandenburg gehört zum Reproduktionsgebiet (Teubner et al., 2008).

Nach bisherigem, noch lückenhaftem Kenntnisstand kommt die Mückenfledermaus in ganz Deutschland vor. In Brandenburg wurde die Art bislang insbesondere im Norden und Nordosten häufig festgestellt (Teubner et al., 2008).

Gegenwärtig liegen Nachweise aus 278 MTB/Q (25,6 % der Landesfläche) für die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) vor. Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Winternachweise sind selten, betreffen bisher nur einzelne Tiere und konzentrieren sich in Berlin nach Teubner et al. (2008) mit seinem Großstadtklima (Wärmeinsel).

In Brandenburg ist die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vermutlich im gesamten Gebiet eine häufige Art. Bisher konnte der exakte Nachweis der Zwergfledermaus jedoch erst auf 224 MTB/Q (20 % der Landesfläche) erbracht werden. Den Verbreitungsschwerpunkt bilden Siedlungen und Siedlungsrandbereiche, wobei innerstädtische Räume nicht gemieden werden. Aber auch parkähnlich gestaltete Landschaften mit großräumigen Freiflächen bis hin zu großen geschlossenen Wäldern werden von dieser Art genutzt. Dabei steigern großflächige Oberflächengewässer die Attraktivität des Lebensraumes maßgeblich (Teubner et al., 2008).

Gefährdungsursachen

Nahrungs- und Quartierangebot sind die entscheidenden Voraussetzungen für das Vorkommen und die Siedlungsdichte. Da Fledermäuse ihre Nahrung vor allem in der offenen Landschaft erbeuten, ist es unbedingt erforderlich, eine möglichst struktur- und artenreiche Landschaft zu erhalten bzw. wieder zu entwickeln, denn nur diese garantiert ein kontinuierliches und auch in widrigen Witterungsperioden ausreichendes Nahrungsangebot. Dazu gehört auch, den Pestizideinsatz so niedrig wie möglich zu halten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsraum potenziell möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko

Gehölzgebundene Fledermausarten

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die zu fällenden Gehölze sind als Fledermausquartier ungeeignet (vgl. Anhang 8). So ist von keiner Tötung einzelner Individuen, auch nicht im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, auszugehen. Die Kollision von mobilen Individuen mit Baufahrzeugen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.
 Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Gem. LLUR (2013) ist eine Anfluggefährdung von Fledermäusen an Freileitungen nicht zu befürchten. Das erscheint auch plausibel, da Fledermäuse den ziemlich dicken Freileitungen im Zuge ihrer Ultraschallorientierung problemlos ausweichen können, wodurch Kollisionsgefahren vermieden werden. Zwar ist bekannt, dass Fledermäuse auf dem Zug oder bei Transferflügen zeitweise auf Ultraschallortung verzichten, allerdings bezieht sich das bei migrierenden Arten nur auf hoch fliegende Arten. Die geplante 110-kV-Freileitung reicht aber ganz klar nicht in solch große Höhe, so dass von Freileitungen kein relevantes Konfliktpotenzial für migrierende Fledermäuse ausgeht.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Maßnahme V₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit
 - Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung
 - Maßnahme V₇ – Erhalt der zu kürzenden Weide im Spannungsfeld M 2 – M 3 als potentielles Fledermausquartier

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Maßnahme V₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Gehölzgebundene Fledermausarten

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die zu fällenden Gehölzen sind, als Fledermausquartier ungeeignet (vgl. Anhang 8).. Damit kann ein Schädigungstatbestand ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Landsäuger

Wolf (<i>Canis lupus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Wölfe sind vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Rudeltiere. Die Rudel bestehen aus den geschlechtsreifen Elterntieren, den diesjährigen Jungen und den noch nicht geschlechtsreifen Jungtieren des Vorjahres (Jährlinge) und verteidigen gemeinsam ein Rudelterritorium. Die Aktionsraum- und Territoriumsgrößen von Wolfsrudeln und auch von Einzeltieren in Deutschland betragen 200-300 km².</p> <p>In Deutschland werden vor allem wenig vom Menschen bewohnte Bereiche mit hohem Waldanteil und hohen Schalenwildichten besiedelt, das sind bevorzugt aktuelle oder ehemalige Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften (wolf-mv.de, 2019).</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Als eines der wildreichsten Bundesländer Deutschlands bietet Brandenburg günstige Bedingungen für eine Wiederbesiedlung durch den Wolf. Nach aktueller Auswertung des Wolfsjahres 2018/2019 und der bundesweiten Länderabstimmung waren im Land Brandenburg 41 Rudel und 8 Paare nachweisbar. In 40 Rudeln konnte Reproduktion nachgewiesen werden. Insgesamt sind 154 Welpen für das Wolfsjahr 2018/19 belegt (LfU, 2020).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Wölfe haben bei uns keine natürlichen Feinde - dennoch sind sie bei der Wiederbesiedlung ihrer einstigen Lebensräume einer Reihe von Gefahren ausgesetzt. Dazu zählt neben illegalen Tötungen insbesondere der Straßenverkehr, dem vor allem abwandernde Jungwölfe zum Opfer fallen. Der weitere Bau von Verkehrswegen in Deutschland und Polen hat auch eine Barrierewirkung: Er beeinträchtigt den notwendigen genetischen Austausch zwischen den Populationen (LfU, 2020).</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Raum Friedland – Seelow – Müncheberg hat sich ein Wolfsterritorium etabliert (Vorkommen Platkow). Mit einem sporadischen Auftreten des Wolfes kann auch im Planungsraum gerechnet werden (LfU, Datenabfrage Feb. 2020).

Wolf (<i>Canis lupus</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (baubedingt)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an	
Baubedingte Tötungen sind auszuschließen, da die Bauarbeiten ausschließlich am Tag und somit außerhalb der Aktivitätsphase der Wölfe stattfinden. Die Art ist vornehmlich dämmerungs- und nachtaktiv. Tagsüber ruhen Wölfe meist in versteckten Lagern in dichter Vegetation. In den frühen Morgen- und Abendstunden begeben sie sich auf Nahrungssuche. Eine Kollision mit den Baufahrzeugen ist so mit Sicherheit auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
– Maßnahme V ₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit	
– Maßnahme V ₅ – Ökologische Baubegleitung	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Da sich die baubedingten Störungen auf einen kurzen Zeitraum beschränken, lassen sich daraus kein verringerter Reproduktionserfolg und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ableiten. Aufgrund der offenen Habitatstrukturen im unmittelbaren Vorhabenbereich sind keine Lager von Wölfen zu erwarten. Eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wolf (*Canis lupus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau, wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung, auf ausschließlich Intensivacker handelt, ist nicht mit einer zusätzlichen vorhabenbedingten Zerstörung essentieller Habitatstrukturen zu rechnen, so dass eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gewässergebundene Landsäuger

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Biber ist das größte europäische Nagetier, gedrungen wirkend, bis über 30 kg schwer. Der Biber ist mit ca. 3 Jahren geschlechtsreif. Die Paarung erfolgt zwischen Januar und März im Wasser. Der Biber bevorzugt als Lebensraum langsam fließende oder stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs oder ausgedehnten Auewäldern, akzeptiert aber auch andere Gewässertypen und versucht sie seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Biber zählen zu den wenigen Tierarten, die ihren Lebensraum nachhaltig selbst gestalten. Durch die Anlage von Dämmen stauen die Tiere Wasser auf. Hierdurch erhöhen sie den Wasserstand und sichern so die Eingänge ihrer Bauten (Burgen), die unter Wasser liegen. Biber ernähren sich hauptsächlich von krautigen Pflanzen, Blättern und Baumrinde, überwiegend von Laubbäumen (BfN, 2013; LfU, 2016).</p> <p>Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Biber leben in Familiengruppen, die neben den beiden Alttieren auch die diesjährigen und vorjährigen Jungen umfassen. Das Revier einer Biberfamilie erstreckt sich auf eine Uferlänge von ein bis drei Kilometern. Die Reviergrenzen werden mit einem Sekret, dem Bibergeil, am Gewässerrand markiert. Mit zwei bis drei Jahren beginnen die Jungbiber abzuwandern und sich neue Lebensräume zu erschließen (LfU, 2016).</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Ende des 19. Jahrhunderts war der ursprünglich in ganz Europa verbreitete Biber durch starke Bejagung sowie Zerstörung seines Lebensraumes fast ausgerottet. Im Land Brandenburg überlebte nur im Bereich der Elbe und vermutlich auch der Schwarzen Elster ein kleiner Restbestand der bei uns heimischen Unterart Elbebiber. Dank jagdlicher Schonzeiten und des späteren Jagdverbots sowie intensiver Schutzbemühungen seit Beginn des 20. Jahrhunderts konnte sich der Elbebiber bis heute wieder ausbreiten. Der heutige Bestand liegt bei ca. 2.200 Tieren (LfU, 2016).</p> <p>Der Biber besiedelt im Oderbruch geeignete Gewässer nahezu flächendeckend (LfU, Datenabfrage Feb. 2020).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Es bestehen vor allem menschlich bedingte Gefährdung durch die Zerstörung des Lebensraumes infolge von Ausbau des Verkehrsnetzes und von Gewässern, Uferverbauung, Uferzerstörung und Vernichtung der Ufervegetation durch Weidevieh sowie infolge mechanischer, biologischer und chemischer Gewässerentkrautung und Zerstörung der Biberdämme. Auch Jagd, Verfolgung, Reusenfischerei, Straßenverkehr oder Vergrämung durch Tourismus und Freizeitsport, Hütehunde u.a.m. stellen eine Gefahr dar. Die natürliche Entwicklung und Verlandung der Gewässer oder starke Hochwasser können ebenso gefährdend wirken (LfU, 2016).</p>

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Biber besiedelt im Oderbruch geeignete Gewässer nahezu flächendeckend. Der Friedländer Strom, welcher sich > 300 m vom geplanten Vorhaben (M 7) befindet, ist gem. LfU (Datenabfrage Feb. 2020) als Biberrevier gekennzeichnet. Durch die teilweise hohe Mobilität der Tiere in ihrem Lebensraum, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt) <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (baubedingt) <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Aufgrund der Sicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun und die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Arten, gehen die baubedingten Beeinträchtigungen nicht mehr über das normale Lebensrisiko hinaus. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen – Maßnahme V ₃ – Absichern der Baugrube mit einem engmaschigen Zaun – Maßnahme V ₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit – Maßnahme V ₅ – Ökologische Baubegleitung Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen – Maßnahme V ₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit, außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere, minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Biber (<i>Castor fiber</i>)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Eingriffe in maßgebliche Uferstrukturen sind vorhabendbedingt nicht nötig, wodurch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:
<i>Angaben zur Autökologie</i>
Die Hauptaktivitätsphasen liegen in der Dämmerung und in der Nacht. Tagesaktivität kommt sehr selten und dann meist störungsbedingt vor. Otter beanspruchen ausgedehnte Reviere, deren Größe erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Weibchen besiedeln ein Revier von 5 x 7 km Fläche innerhalb größerer Reviere adulter Männchen. Diese können 20 km und mehr in einer Nacht zurücklegen. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, so dass Jungtiere das gesamte Jahr über angetroffen werden können. Fischotter sind Generalisten, d.h. sie nutzen das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes (MUNR, 1999).
<i>Vorkommen in Brandenburg</i>
Das Land Brandenburg verfügt noch über stabile Ottervorkommen. Das liegt an dem fast flächendeckenden Vorkommen der Art. Günstige Voraussetzungen hierfür bilden mehr als 3.000 Seen (> 1 ha), über 40 Teich- wirtschaften mit weit über 2.000 ha bewirtschafteter Teichfläche, ein dichtes Gewässernetz (32.000 km Fließstrecke allein bei Gewässern 1. und 2. Ordnung) und großräumig unzerschnittene Landschaftsteile mit geringer Bevölkerungsdichte.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Landesweite Schwerpunktorkommen des Otters sind:

1. Die Spree mit ihren Nebenflüssen (u.a. Malxe, Schlaube, Dahme) und zahlreichen Teichwirtschaften im Einzugsbereich sowie dem Biosphärenreservat Spreewald; sie vermittelt an ihrem Oberlauf zu den nord-sächsischen Vorkommen der Lausitz.
2. Die Obere Havel einschließlich der zahlreichen Seen u.a. im Biosphärenreservat Schorfheide; in diesem Gebiet besteht enge Verbindung zu den Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.
3. Der Rhin mit Dosse, Jäglitz und Unterer Havel; von hier aus gibt es eine direkte Verbindung zur Elbe und zu westlich angrenzenden Vorkommen in der Altmark (Sachsen-Anhalt) und Niedersachsen.
4. Elster/Pulsnitz, Nuthe/Nieplitz, Welse, Uecker und Stepenitz
5. Die Grenzströme Elbe und Oder (zumindest die Elbtalau und die Altwässer des Oderbruchs); während die Oder zu den polnischen Vorkommen vermittelt, ist die Elbe eine wichtige Kontaktzone zu den niedersächsischen und sachsen-anhaltinischen Vorkommen mit überregionaler Verbindungsfunktion (MUNR, 1999).

Gefährdungsursachen

Der Fischotter ist vor allem durch Habitatzerstörung (Zerschneidung, Gewässerausbau, Bau von Siedlung- und Gewerbeflächen in Auenstandorten, das Verenden in Fischreusen, Intensivierung der Teichwirtschaft mit Zäunung und Vergrämung sowie durch verkehrsbedingte Verluste gefährdet (BfN, 2013).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der Querung des Batzlower Mühlenfließ und weiterer Fließgewässer im Untersuchungsraum u.a. dem Friedländer Strom, ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich. Belegt ist dies durch die, in der Umgebung der geplanten 110-kV-Freileitung bei Dammkrug und Neufriedland befindlicher, ausnahmslos positiver Kontrollpunkt des landesweiten Fischottermonitorings. Im Bereich der L 34 zwischen Neufriedland und Gottesgabe sowie der B167 im Bereich Gottesgabe und Metzdorf sind jeweils in der Nähe von Gewässern insgesamt fünf Totfunde des Fischotters dokumentiert (LfU, Datenabfrage Feb. 2020).

Gem. VO (2016) sind für das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ (DE 3550-302), ca. 1.470 m vom geplanten Vorhaben entfernt, wie auch gem. 15. ErhZV (2017) für das FFH-Gebiet „Alte Oderläufe im Oderbruch“ (DE 3551-301), ca. 310 m vom geplanten Vorhaben entfernt, Fischotter zu erwarten. Durch die teilweise hohe Mobilität der Tiere in ihrem Lebensraum, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Aufgrund der Sicherung der Baugruben mit einem engmaschigen Zaun und die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Aktivitätsphase der Arten gehen die baubedingten Beeinträchtigungen nicht mehr über das normale Lebensrisiko hinaus. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen – Maßnahme V ₃ – Absichern der Baugrube mit einem engmaschigen Zaun – Maßnahme V ₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit – Maßnahme V ₅ – Ökologische Baubegleitung Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen – Maßnahme V ₄ - Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die Gefahr von Störungen durch das Baugeschehen kann durch eine Beschränkung der Arbeitszeit auf die Tageszeit außerhalb der Hauptaktivitätsphase (Dämmerung und Nacht) der Tiere minimiert werden. Das verbleibende Kollisionsrisiko geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eingriffe in maßgebliche Uferstrukturen sind vorhabendbedingt nicht nötig, wodurch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen tritt bei keiner der relevanten Anhang IV-Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ein.

2. Europäische Vogelarten

Im Folgenden werden wertgebende, gefährdete und besonders geschützte europäische Vogelarten, insbesondere Großvogel Art-für-Art behandelt, ungefährdete und ubiquitäre Arten oder Arten, deren Lebensraum sich maßgeblich überschneidet, werden in Gruppen (ökologischen Gilden, vgl. AFB - Kap. 4) zusammengefasst betrachtet.

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i> Fischadler leben grundsätzlich in der Nähe von Wasser. An Seen und Flüssen in Waldnähe oder in gemäßigttem Grasland sowie an sandigen Meeresküsten ist er auf fast jedem Kontinent vertreten. Der tägliche Nahrungsbedarf erwachsener Vögel liegt bei rund 500 g. Dabei werden häufig kranke oder ältere Fische erbeutet. Dieser große Vogel nistet in Bäumen oder an felsigen bis sandigen Meeresküsten. Der Fischadler erbaut ein einfaches Nest aus trockenem Reisig und Pflanzen. Das Nest wird Jahr für Jahr wieder verwendet und dabei immer mehr erweitert und ausgebessert. <i>Vorkommen in Brandenburg</i> Seit den 1960er Jahren anhaltender, dabei seit den 1990er Jahren starker Bestandsanstieg, insbesondere durch Brutansiedlungen auf Hochspannungsmasten. In Brandenburg wurden > 300 Brutpaare/Revier (Bestand 2008) kartiert, mehr als die Hälfte des in Deutschland brütenden Fischadlerbestands (ABBO, 2011). Der Fischadler gilt in Brandenburg als „ungefährdet“ (LUA, 2008). <i>Gefährdungsursachen</i> Bis Mitte der 1950er-Jahre wurde der Fischadler in weiten Teilen Europas und Nordamerikas durch menschliche Verfolgung ausgerottet. Weitere Bestandseinbrüche erlitt die Art in den 1950er- bis 1970er-Jahren durch das Pestizid DDT, das sich über aquatische Nahrungsketten besonders stark anreichert und die Fortpflanzung des Fischadlers gehemmt oder verhindert hat. Seit dem Verbot von DDT ab Anfang der 1970er-Jahre in Europa und Nordamerika haben sich die Bestände hier deutlich erholt und nehmen in vielen Regionen noch immer zu. Forstwirtschaftliche Arbeiten und die Freizeitnutzung in der Landschaft führen derzeit gelegentlich zu Störungen in der Brutphase.

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Im Vorhabenraum gibt es Nachweise von drei Fischadler-Brutpaaren, deren jeweiliger Aktionsraum von der geplanten Freileitung betroffen ist. Ein Nachweis befindet sich auf einem bestehenden Mast (Mast 7) der parallel zur geplanten Freileitung verlaufenden 110-kV-Freileitung Metzdorf – Seelow HT2068 in ca. 40 m Entfernung, zwei weitere befinden sich ca. 410 m und 660 m entfernt, ebenso auf bestehende 110-kV-Masten und damit innerhalb des zentralen Aktionsraums von 1.000 m. Der Fischadlerbesatz auf Mast 7 der 110-kV-Freileitung Metzdorf-Seelow HT2068 wurde in der Saison 2022 erneut geprüft und bestätigt, der Horst war besetzt.

Die Fluchtdistanz beträgt 500 m (BfN, 2018), d.h. zwei der Brutpaare (Nr. 1 und Nr. 2) liegen innerhalb dieser.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Fischadlerhorste zerstört, wodurch sich kein baubedingtes erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergibt.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich durch das KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Gem. BfN (2018) können für bestimmte Greifvogelarten, u.a. dem Fischadler, die von einer Freileitung ausgehenden Vorteile gegenüber potentiellen Risiken überwiegen. Zerschneidungen des Lebensraumes durch Stromleitungstrassen stellen für den Fischadler im Gegensatz zu anderen Adlerarten keine Gefahr für die Population dar (MLUV, 2005). Im Gegenteil können sich Freileitungen als positiv nutzbare Strukturelemente erweisen (BfN, 2018). Somit ist der Fischadler Profiteur von Freileitungen, da er Freileitungsmasten, wie auch in diesem Fall und im Falle der weiteren beiden Nachweise im Vorhabenraum, als künstliche Nisthilfen nutzt (vgl. BfN, 2018), d.h. auch die geplante Freileitung kann weitere Nistmöglichkeiten bieten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
 - Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
– Maßnahme V ₆ – Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.	
Durch die Bauzeitenbeschränkung kann eine vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Zuge der Baumaßnahme werden keine Fischadlerhorste zerstört, so dass eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

In den von der Fällung betroffenen Gehölzen im Spannungsfeld M 2-M 3 wurden keine Vogelneester festgestellt (vgl. Anhang 7 und 8), zudem sind durch die Bauzeitenbeschränkung (V6) baubedingte Tötungen auszuschließen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich durch das KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung (V₆) können vorhabenbedingte, erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt und in den von der Fällung betroffenen Gehölzen im Spannungsfeld M 2-M 3 keine Vogelnester festgestellt wurden (vgl. Anhang 7 und 8), ist nicht mit der vorhabenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, so dass eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Die Rohrweihe brütet in Röhrichten und Schilfflächen, in den letzten Jahren zunehmend auch in Getreidefeldern. Als Jagdhabitat dienen der Art Rohrgürtel und anschließende Verlandungsgesellschaften sowie landwirtschaftlich genutzte

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Offenlandflächen.

Vorkommen in Brandenburg

Der Brutbestand der Rohrweihe wird für Brandenburg mit 1.400-1.700 Brutpaaren/Revier angegeben. Die Art kommt flächendeckend vor, dabei ist der Bestand über Jahrzehnte stabil geblieben (ABBO, 2011).

Gefährdungsursachen

Der Rückgang extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen, die Trockenlegung von Sümpfen und die Bejagung der Bestände haben im 19. und 20. Jahrhundert vor allem in dichter besiedelten Teilen des Verbreitungsgebietes zunächst zu starken Bestandsrückgängen geführt.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im weiteren Umfeld des Vorhabens sind, insbesondere im Gebiet der Altfriedländer Teiche und dem Batzlower Mühlenfließ, mehr als zehn Nachweise kartiert. Der nächstgelegene Nachweis ist mind. 2.990 m entfernt, d.h. das Vorhaben liegt weit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (BfN, 2018).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze auszuschließen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich durch das KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze können vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt und aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze, ist nicht mit der vorhabenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, so dass eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB: <i>Angaben zur Autökologie</i> Die Wiesenweihe brütete noch bis in die 1970er Jahre vorwiegend in Röhrichten, Rieden, Hochstaudensümpfen feuchten Moorheiden sowie auf Feucht- und Nasswiesen zumeist auf Niedermoor. Heute finden sich die die Bruten überwiegend in Ackerkulturen (Gedeon, Grüneberg, Mitschke, & Sudfeldt, 2014). <i>Vorkommen in Brandenburg</i> Der Brutbestand der Wiesenweihe wird für Brandenburg mit 50-70 Brutpaaren/Revier angegeben. Nach einem drastischen Rückgang des Bestands von Ende der 1970er Jahre bis Mitte der 1990er Jahre, gibt es seit 1997 eine Bestandserholung (ABBO, 2011). <i>Gefährdungsursachen</i> Ehemalige natürliche Bruthabitate wie Seggenwiesen sind zu großen Teilen zerstört worden. Der Fortbestand der Wiesenweihe ist fast vollständig von Naturschutz- und Artenhilfsmaßnahmen abhängig.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im weiteren Umfeld des Vorhabens gibt es fünf Nachweise der Art. Der nächstgelegene Nachweis ist 1.460 m entfernt, d.h. das Vorhaben liegt weit außerhalb der Fluchtdistanz von 200 m (BfN, 2018). Auch das Wiesenweihe-Schwerpunktbrutgebiet ist mit mehr als 3.000 m Entfernung weit außerhalb der zu berücksichtigten Distanzen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt) <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (baubedingt) <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (baubedingt) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Baubedingte Tötungen sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze auszuschließen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich durch das KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
 - Maßnahme V₅– Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze können vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt - wodurch bereits eine Vorbelastung besteht - und aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze, ist nicht mit der vorhabenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Somit ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kranich (*Grus grus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Kraniche sind Zugvögel und bewohnen Sumpf- und Moorlandschaften. Sie nehmen das ganze Jahr über sowohl tierische als auch pflanzliche Nahrung auf. Kraniche sind Bodenbrüter. Der Brutplatz bildet das Zentrum des Reviers und befindet sich am Boden in feuchtem, oft sumpfigem Gelände.

Inzwischen nistet der Kranich auch in unmittelbarer Nähe zu Ortschaften, selten sogar völlig deckungslos und weithin sichtbar (ABBO, 2011).

Vorkommen in Brandenburg

Brandenburg ist mit rund 2.600 – 2.800 Brutpaaren/Revier nach Mecklenburg-Vorpommern das wichtigste Verbreitungsgebiet. Der Kranich kommt nahezu flächendeckend vor. Die höchsten Brutbestände finden sich in den seen- und moorreichen Landschaften Nordostbrandenburgs, vor allem im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Uckermärkische Seen (ABBO, 2011).

Gefährdungsursachen

Die Hauptbedrohung für die Kranichpopulationen geht von der Zerstörung und Beschneidung der Lebensräume aus. Der Verlust von Feuchtgebieten geht mit Entwässerungen, Dammbauten, Intensivierung der Landwirtschaft und Verstädterung sowie Flächenbränden und Überschwemmungen einher. Aber auch Störungen in den Brutgebieten und eine direkte Verfolgung sowie elektrische Freileitungen stellen Gefahren dar.

Kranich (*Grus grus*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im weiteren Umfeld des Vorhabens gibt es mehr als 15 Brutnachweise des Kranichs. Der nächstgelegene Nachweis ist ca. 2.630 m entfernt, d.h. das Vorhaben liegt weit außerhalb der Fluchtdistanz von 500 m (BfN, 2018). Auch die Schlafplätze im Bereich der Altfriedländer Teiche und des Batzlower Mühlenfließ sind mit mehr als 3.500 m Entfernung außerhalb der zu berücksichtigten Distanzen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze auszuschließen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze können vorhabenbedingte, erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Kranich (*Grus grus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Neubau wenige Meter parallel zu einer bestehenden Freileitung auf ausschließlich Intensivacker handelt, der kein bevorzugtes Habitat darstellt und aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze ist nicht mit der vorhabenbedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Somit ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schwarzstoch (<i>Ciconia nigra</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Die Lebensräume des Schwarzstorches sind Auenniederungen und feuchte, einsame Laubwald- und Sumpfgebiete. In Deutschland gibt es nur noch vereinzelte Paare in Niedersachsen, Bayern und Brandenburg. Im Gegensatz zum Weißstorch meidet er aber menschliche Kulturlandschaften (Kulturflüchter). Die Nachzucht in Gehegen gelingt daher sehr selten. Seine Nahrung besteht aus Fischen, Wirbellosen, Amphibien, Reptilien und kleinen Säugern. Bedingt durch die Nahrung ist er stärker als der Weißstorch an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Sein Nest aus Reisig und Moos baut er in Baumkronen (LfU, 2013).</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Der Schwarzstorch kommt in Brandenburg nur punktuell vor. Mit 63-68 BP/Revier hat der Bestand seit den 60er Jahren einen neuen Höchststand erreicht, wobei diese Zunahme ungleich lediglich auf den Westen und Nordosten des Landes des Landes verteilt ist (ABBO, 2011).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Als Störfaktoren, die zu einer Brutplatzaufgabe führen, sind insbesondere Entwässerungsmaßnahmen und die verstärkte Austrocknung von feuchten Bruchwäldern und Waldfließsen sowie anthropogen bedingte Störungen durch Waldbesucher und Forst- und Bauarbeiten zu nennen (ABBO, 2011).</p>
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Gem. der avifaunistischen Daten (LfU, Datenabfrage April 2022) gibt es einen Schwarzstorchhorst, nordwestlich von Kunersdorf, ca. 4,0 km entfernt des Vorhabens, der allerdings 2021 unbesetzt war. Aufgrund der Worst-Case-Betrachtung wird der Horst als Brutplatz angenommen und befindet sich demnach innerhalb des weiteren AR (6.000) zum Vorhaben. Der Horst ist als grobe Annäherung (telefonische Konsultation, 17.08.2022, LfU, Referat N4) nur in den der Naturschutzbehörde vorzulegenden Kartenexemplaren verzeichnet. Eine Betroffenheit innerhalb der Fluchtdistanz von 500 m kann ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

Schwarzstoch (*Ciconia nigra*)

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind, durch die Entfernung zum Schwarzstorchhorst, ausgeschlossen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung von ca. 4,0 km zum Schwarzstorchhorst, ist eine Störung ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben wird kein Schwarzstorchhorst zerstört, so dass auch mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG nicht zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Schwarzstoch (*Ciconia nigra*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:</p> <p><i>Angaben zur Autökologie</i></p> <p>Der Weißstorch ist ein Nahrungsopportunist. Auf keine spezielle Nahrung angewiesen isst er das, von dem viel vorhanden ist. Dazu zählen Kleintiere wie Regenwürmer, Insekten und -larven, Amphibien (Frösche, Kröten, Unken) Mäuse, Fische, Reptilien (Schlangen, Eidechsen) und auch Aas. Der Weißstorch nistet auf Felsvorsprüngen, Türmen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten, gern auch auf künstlichen Nestunterlagen wie Wagenrädern. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden, wie Flussauen und Grünlandniederungen (insbesondere Überschwemmungsflächen), extensiv genutzte Wiesen und Weiden und Kulturlandschaften mit nahrungsreichen Kleingewässern. Beim Weißstorch handelt es sich um einen Zugvogel, der jedes Jahr lange Strecken zwischen seinen Brutquartieren und seinen Winterquartieren in Afrika südlich der Sahara zurücklegt.</p> <p><i>Vorkommen in Brandenburg</i></p> <p>Der Weißstorch kommt in Brandenburg fast flächendeckend vor. In Brandenburg gibt es um die 1.400 Brutpaare (Bestand 2014), der Trend der Bestandsentwicklung ist seit 1992 stabil. Schwerpunkträume der Verbreitung des Weißstorches in Brandenburg bilden die Elbaue in der Prignitz, der Spreewald, das Obere Rhinluch und der Oderbruch (LfU, 2016).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i></p> <p>Zu den Gefährdungsursachen zählen: Lebensraumverlust (Entwertung der Talauen von Flüssen und Bächen durch Gewässerausbau, Entwässerung von Feuchtgrünland, intensive Landwirtschaft), Verlust von geeigneten Rastgebieten entlang der Zugrouten, Dürre in den Überwinterungsgebieten, Bestandsrückgänge der Nahrungsorganismen durch Pestizideinsatz in den Überwinterungsgebieten, Verluste durch Anflug an Stromleitungen oder Bejagung in den Überwinterungsgebieten.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im weiteren Umfeld des Vorhabens gibt es sieben Brutnachweise des Weißstorchs. Der nächstgelegene Nachweis ist 1.265 m entfernt, alle anderen Nachweise liegen in mehr als 2.000 m Entfernung. D.h. das Vorhaben liegt weit außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m (BfN, 2018). Nur bei einem Brutnachweis (Nr. 1) liegt das Vorhaben innerhalb des weiteren Aktionsraums (2.000 m) der Art..</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze, einhergehend mit der guten Dokumentation über bestehende Brutplätze in Brandenburg auszuschließen. Der im direkten Vorhabenbereich vorhandene Intensivacker ist nicht als potentiell Nahrungshabitat geeignet und somit ist nicht mit dem Vorkommen der Art zu rechnen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₅ – Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung der nachgewiesenen Brutplätze sowie der Untauglichkeit des direkten Vorhabenbereichs als Nahrungsfläche, können vorhabenbedingte, erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben wird kein Weißstorchhorst zerstört, so dass auch mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG nicht zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Der Seeadler ist an gewässerreiche Landschaften gebunden, die nicht zu sehr erschlossen sind. Er benötigt ein großräumiges Revier für die Brut und für die Jagd nach Beute. Binnenseen, Flüsse und Meeresküsten werden als Nahrungsrevier und störungsfreie Wälder als Brutgebiete genutzt. Dort werden höher gelegene, alte Baumbestände bei der Auswahl der Horstbäume bevorzugt.

Vorkommen in Brandenburg

Der Seeadler ist in großen Teilen Brandenburgs verbreitet. Der Bestand von 155-159 Brutpaare/Revier ist so hoch wie nie zuvor (ABBO, 2011).

Gefährdungsursachen

Auch wenn die Tiere und ihre Lebensräume inzwischen geschützt und die Art nicht mehr gejagt wird, ist der Seeadler noch immer durch Pestizide, Schwermetalle und andere Umweltgifte im Bestand bedroht. Zu den Gefährdungsursachen zählen außerdem der Anflug an Windrädern, Stromschlag an Energieleitungen und die Kollision mit Schienenfahrzeugen.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Gem. der avifaunistischen Daten (LfU, Datenabfrage April 2022) gibt es ein Revierpaar nordöstlich von Altfriedland, ca. 3,8 km entfernt sowie ein Brutpaar mit Jungen nordnordöstlich von Batzlow, in ca. 2,6 km Entfernung zum Vorhaben. Ein Nachweis befindet sich demnach innerhalb des zentralen AR (3.000) zum Vorhaben. Die Horste sind als grobe Annäherung (telefonische Konsultation, 17.08.2022, LfU, Referat N4) nur in den der Naturschutzbehörde vorzulegenden Kartenexemplaren verzeichnet.

Eine Betroffenheit innerhalb der Fluchtdistanz von 500 m kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind, da ein Vorkommen höchstens im weiteren AR von 6.000 m angenommen werden kann, durch die Entfernung ausgeschlossen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Aufgrund der Entfernung zu den Vorkommen ist eine Störung ausgeschlossen.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Vorhaben wird kein Seeadlerhorst zerstört, so dass auch mit der Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG nicht zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Picoides major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oeanthe oeanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnäpper (*Muscicapa parva*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Picoides major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oeanthe oeanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnäpper (*Muscicapa parva*)

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Baumbrüter (BaB) nisten auf Bäumen. Es gibt Arten, die auf eine dieser Kategorien fixiert sind und andere, die sowohl im Gebüsch als auch auf Bäumen angetroffen werden. Höhlenbrüter (HB) benötigen Brutbäume zur Anlage ihrer Höhlen oder nutzen vorhandene Höhlen anderer Vögel. Sie benötigen einen hohen Anteil an Altbäumen und Totholz. Zu den Höhlenbrütern werden hier auch Halbhöhlenbrüter gerechnet, für die das gleiche zutrifft.

Vorkommen in Brandenburg

Aufgrund der Vielschichtigkeit in der Artzusammensetzung dieser Gruppen kommen bestimmte Arten zahlreich und flächendeckend (z. B. Kernbeißer), andere hingegen nur vereinzelt und in bestimmten Regionen vor.

Gefährdungsursachen

Gefahren für die Gruppen gehen besonders durch das Abholzen der Brutbäume aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der schmale Gehölzstreifen im Spannfeld M 2 – M 3, entlang des Batzlower-Mühlenfließ, ist der einzige Bereich in dem, in unmittelbarer Nähe (bis 200 m) des Vorhabens, mit einem Vorkommen dieser Gilde gerechnet werden kann. Im Zuge der Überprüfung auf Baum- und Höhlenbrüter am 06.05.2020 sowie im Juli 2022 wurden keine Nestanlagen festgestellt, die Totholzstrukturen wiesen keine Nutzung durch Höhlenbrüter auf (vgl. Anhang 7 und 8). Da bei Baum- und Höhlenbrütern generell von einer größeren Standorttreue ausgegangen werden kann, ist mit keiner kurzfristigen Neuansiedlung zu rechnen. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten ist mit bis zu 200 m (z.B. Habicht) angege-

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Picoides major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oeanthe oeanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnäpper (*Muscicapa parva*)

ben (BfN, 2018).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind durch den Rückschnitt der Gehölze ausschließlich außerhalb der Brutzeit (V₂) mit Sicherheit auszuschließen.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₂ – Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Picoides major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oeanthe oeanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnäpper (*Muscicapa parva*)

- Maßnahme V₅– Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt bis zu 200 m. Mit Ausnahme des schmalen Gehölzstreifens entlang des Batzlower Mühlenfließ im Spannungsfeld M 2 – M 3 gibt es, aufgrund der Verortung der gesamten Freileitung auf einem großflächigen Intensivacker, in diesem Radius keine Gehölze. Bei einer Kontrolle am 06.05.2020 sowie im Juli 2022 wurden im vorhandenen Gehölz keine Brutstätten von Baum- oder Höhlenbrütern festgestellt (vgl. Anhang 7 und 8), daher ist mit keinen vorhabenbedingten, erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von Gehölzen im Spannungsfeld M 2 – M 3. Da das Ergebnis der Prüfung dieser Gehölze auf Nester oder geeignete Bruthöhlen negativ war (vgl. Anhang 7 und 8), ist mit keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen.

Baumbrüter, Höhlenbrüter

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Picoides major*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Picoides minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Zwergschnäpper (*Muscicapa parva*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Heiderlerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Ortolan (*Emberiza emberiza*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Wachtel (*Cortunix cortunix*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Ortolan (*Emberiza emberiza*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Wachtel (*Cortunix cortunix*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Bodenbrüter (BoB) gibt es im Wald, auf Wiesen und Feldern, an Flussufern, in Dünen, in Röhrichten, in Feldgehölzen und in menschlichen Siedlungen. Bodenbrüter brüten vorzugsweise am Boden. Die Nester sind meist sehr versteckt platziert. Bei diesen Gruppen ist eine perfekte Gefiedertarnung sowohl bei den Jungtieren als auch bei den Erwachsenen weit verbreitet. Sie sind so unauffällig gefärbt, dass sie mit der Vegetation des Bodens farblich verschimmen. Auch die jeweilige Farbe und Musterung der Eier mit Flecken, Strichen und Punkten entsprechen sehr gut der Umgebung.

Vorkommen in Brandenburg

Aufgrund der Vielschichtigkeit in der Artzusammensetzung dieser Gruppen kommen bestimmte Arten zahlreich und flächendeckend (z. B. Feldlerche), andere hingegen nur vereinzelt und in bestimmten Regionen vor.

Gefährdungsursachen

Gefährdungen für diese Gruppen entstehen besonders durch Vernichtung der Krautschicht zur Brutzeit infolge von Bauarbeiten oder Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen. Andere Gefahren entstehen durch landwirtschaftliche Maßnahmen wie Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln oder Insektiziden zur Brutzeit sowie durch Mäharbeiten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Aufgrund der geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabenbereich, insbesondere im Umkreis des Batzlower Mühlenfließ sowie dem Friedländer Strom, ist von Bodenbrütern auszugehen. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten ist größtenteils mit 5 m (z.B. Rotkehlchen) bis 50 m (z.B. Wachtel) angegeben, nur der Kiebitz weist eine Fluchtdistanz bis zu 100 m auf (BfN, 2018).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Ortolan (*Emberiza emberiza*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Wachtel (*Cortunix cortunix*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Tötungen sind aufgrund Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V₆) auszuschließen. Durch die baubegleitende Kontrolle kann die Bauzeitenbeschränkung verkürzt werden, wenn nachweislich keine Gefährdung für die Brutvögel besteht.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₅– Ökologische Baubegleitung
- Maßnahme V₆ - Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₆ - Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Haubenlerche (*Galerida cristata*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Ortolan (*Emberiza emberiza*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Wachtel (*Cortunix cortunix*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V₆) auszuschließen. Durch die baubegleitende Kontrolle kann die Bauzeitenbeschränkung verkürzt werden, wenn nachweislich keine Gefährdung für die Brutvögel besteht. So ist mit keinen vorhabenbedingten, erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₆ - Bauzeitenbeschränkung an allen Maststandorten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V₆) ist die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Denn die Arten dieser ökologischen Gilde besitzen zwar feste Reviere, jedoch wechselnde Nistplätze. „Bei Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist gem. MUGV die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.“ (LS BB, 2018).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gebüschbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

Gebüschbrüter (Gb) nisten in Gebüsch und Hecken. Es gibt Arten, die auf eine dieser Kategorien fixiert sind und andere, die sowohl im Gebüsch als auch auf Bäumen angetroffen werden.

Vorkommen in Brandenburg

Viele der Arten kommen in Brandenburg flächendeckend vor.

Gefährdungsursachen

Gefahren für diese Gruppe gehen besonders vom Abholzen der Brutgehölze aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Der schmale Gehölzstreifen im Spannfeld M 2 – M 3, entlang des Batzlower Mühlenfließ, ist der einzige Bereich in dem in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit einem Vorkommen gerechnet werden kann. Dieser Bereich wurde am 06.05.2020 und im Juli 2022 visuell auf Brutvögel kontrolliert und es wurden keine Nestanlagen in den Gebüsch festgestellt (vgl. Anhang 7 und 8). Da Gebüschbrüter ihre Neststandorte pro Brutsaison wechseln, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese sich spontan, zu Beginn einer neuen Brutsaison, in den Strukturen am Batzlower Mühlenfließ ansiedeln.

Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten liegt zwischen nur 10 m (z.B. Dorngrasmücke) und 30 m (z.B. Neuntöter) (BfN, 2018).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Gebüschbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Vorhabenbedingt kommt es weder bau- noch anlagebedingt zu Eingriffen in Gebüsch, da von der Gehölzfällung lediglich höhere Bäume betroffen sind, so dass von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten und somit baubedingter Tötungen von Individuen auszugehen ist.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) sowie der Tatsache, dass es sich vermehrt um Vogelarten der Mortalitätsgefährdungsklassen D-E bzw. um Arten deren Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen als „sehr gering“ eingeschätzt wird handelt, kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern
- Maßnahme V₂ – Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
- Maßnahme V₅– Ökologische Baubegleitung

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- Maßnahme V₆– Bauzeitenbeschränkung

Gebüschbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Mit Ausnahme des schmalen Gehölzstreifens entlang des Batzlower Mühlenfließ im Spannfeld M 2 – M 3 gibt es, aufgrund der Verortung der gesamten Freileitung auf einem großflächigen Intensivacker, im direkten Vorhabenbereich keine Gehölze. Auch im Bereich des vorhandenen Gehölzes werden die Bauarbeiten nur in einem schmalen Streifen bzw. sehr punktuell ausgeführt. Aufgrund der Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V₆) ist mit keinen vorhabenbedingten, erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt kommt es weder bau- noch anlagebedingt zu Eingriffen in Gebüsch, da von der Aufwuchshöhenbeschränkung lediglich höhere Bäume betroffen sind, so dass von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten auszugehen ist. Damit ist mit keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
 durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Angaben zur Autökologie

An Gewässer gebundene Vögel sind Vögel die ihren Lebensraum auf dem Wasser, am Wasser oder in auf die Nähe von Wasser angewiesenen Biotopen haben. Es sind die unterschiedlichsten Vogelarten die zu den Wasservögeln gehören, u.a. Enten, Taucher, Rallen, Schwäne, Gänse, Möwen. Viele der an Wasser gebundenen Vögel gehören zu den Zugvögeln.

Vorkommen in Brandenburg

Viele der Arten kommen in Brandenburg flächendeckend vor, einige sind seltene Rastvögel.

Gefährdungsursachen

Gefahren für diese Gruppe gehen besonders von der Austrocknung von Gewässern und deren Uferbereichen, Grundwasserabsenkungen und überdurchschnittlichen Jahrestemperaturen aber auch von Wasserverschmutzungen oder

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Freizeitaktivitäten wie Angelsport aus.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In den größeren Gewässern im Umfeld, insbesondere den Altfriedländer Teichen sowie den Teichen nördlich von Batzlow gibt es Brutkolonie- sowie Rast- und Schlafplatznachweise. Im mehr als 300 m entfernten Friedländer Strom gibt es keine Nachweise und es ist nur mit vereinzelt Vorkommen zu rechnen. Im Bereich des von der Überspannung betroffenen Batzlower Mühlenfließ ist aufgrund der Habitatstruktur (höchstens temporäre Wasserführung) und den deutlich attraktiveren Habitaten der umliegenden Gewässer, mit keinem Vorkommen zu rechnen. Alle Brutkolonien (Silbermöwe, Graureiher, Flussseeschwalbe und Lachmöwe) befinden sich mind. 3.450 m vom Vorhaben entfernt. Die nachgewiesenen Schlafplätze (Singschwan und nordische Gänse) befinden sich ca. 3.800 m vom geplanten Vorhaben entfernt.

Im Bereich der Altfriedländer Teiche wurden Rohrdommel- sowie Zwergrohrdommelrufer in > 3.000 m Entfernung zum Vorhaben dokumentiert.

Rastgebiete des Goldregenpfeifers sind zum einen in den Altfriedländer Teichen (> 3.400 m) und nordöstlich des Vorhabens bei Alttrebbin (>5.000 m) sowie zwischen dem Vorhaben und den Altfriedländer Teichen in mehr als 1.650 m Entfernung nachgewiesen.

Brutkolonien und Schlafplatzansammlungen von Möwen und Reiher haben gem. BfN (2018) einen weiteren Aktionsraum von 3.000 m, allg. Wasservogelbrut- und Rastgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Rallen und Taucher) von 1.000 m und Limikolenbrut- und Rastgebiete von 1.500 m (z.B. Kiebitz). Auch der weitere Aktionsraum von regelmäßigen Schlafplatzansammlungen von Schwänen ist mit 3.000 m angegeben. Demnach ist gem. den Daten des LfU (Datenabfrage

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

April 2022) in keinem der Fälle der zentrale oder weitere Aktionsraum der o.g. Arten oder anderer potentiell vorkommender Wasservögel wie beispielsweise Enten, betroffen. Aufgrund anzunehmender leichter Ungenauigkeiten der Daten und der Tatsache, dass sich Bereiche der Altfriedländer Teiche, insbesondere das westliche Ufer des Klostersees sowie der nordwestliche Bereich des Kietzer Sees noch innerhalb der 3.000 m Radius befindet, kann eine Betroffenheit zumindest im weiteren Aktionsraum nicht ganz ausgeschlossen werden.

Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz der betroffenen Vogelarten liegt für brütende Vögel zwischen 40 m (z.B. einzelnes Silbermöwen-Brutpaar) und 200 m (z.B. Silbermöwen-Kolonie) oder im Falle von Rastplätzen bei bis zu 400 m (z.B. Graugans-Rastplatz), d.h. das Vorhaben liegt, auch unter Annahme vereinzelter Bruten im Bereich des Friedländer Stroms, außerhalb der zu berücksichtigenden Distanzen (BfN, 2018).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung, Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (baubedingt)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an (**baubedingt**)

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko (**baubedingt**) erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Baubedingt kommt es zu keinen Eingriffen in Ufer- oder gewässernahen Strukturen, so dass von keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- o. Ruhestätten und somit baubedingter Tötungen von Individuen auszugehen ist.

Verletzung, oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch Kollisionen (anlagebedingt)

- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.
- Die **anlagebedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen.

Anlagebedingt ergibt sich mit Berechnung des KSR (vgl. Anhang 5) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Auch unter der Annahme, dass sich das Vorhaben bei einigen der angegebenen Kolonien oder Schlafplätze bis in den weiteren Aktionsraum erstrecken könnte, ergibt sich keine Schwellenüberschreitung bei den relevanten Vogelarten.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Maßnahme V₁ – Installation von Vogelschutzmarkern

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernungen zu Brut-sowie Rastgebieten auszuschließen. Auch im Falle von vereinzelt Brut im Bereich des Friedländer Stroms (> 300 m), wird die zu berücksichtigende Fluchtdistanz nicht überschritten. Dadurch ist mit keinen vorhabenbedingten, erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt kommt es weder bau- noch anlagebedingt zu Eingriffen in gewässernahe Bereiche. Damit ist mit keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gewässergebundene Vögel sowie Zug- und Rastvögel

Bachstelze (*Motacilla alba*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blessgans (*Anser albifrons*), Blessralle (*Fulica atra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), (Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kurzschnabelgans (*Anser Brachyrhynchus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*), Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas americana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)